

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 33

Artikel: Die Entwicklung der verschiedenen Systeme gezogener
Handfeuerwaffen in der französischen Armee

Autor: H.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Datum der Versuche		1849/50		1851—1852		1853—54.			
Gattung der Waffe	Dornagewehr Kaliber 18 Millim.	Glattes Gewehr 18 Millim.	Gezogen ohne Dorn Kaliber 17 Millim. 8		Glattes Gewehr 18 Millim.	Dornagewehr Kaliber 17 M. 8	Gezogenes Gewehr ohne Dorn Kaliber 17 M. 8	Glattes Gewehr Kaliber 17 M. 8	
	Der Geschoße	Spitzgeschosß Kaliber 17 Millim. 2	runde Kugel 16 M. 7	Minié-Geschosß ohne Spiegel 17,2 Millim. 17,2 Millim.		runde Kugel 16 M. 7	Spitzgeschosß von 17 M. 2	Minié- Geschosß mit Spiegel 17 M. 1	runde Kugel 16,7 M.
Stärke der Ladung Grammes.		4,5	9	5	5	9	4,5	5	9
Distanz	Größe des Ziels	Mittlere Treffer in Prozenten der Schußzahl.							
		Metre	Metre						
200	2 hoch ½ breit	24	8	24	26	9	20	26,5	9,8
250	2 hoch	38	9	33	28	7	31	33	7
300	1 breit	28	6	21	22	3	22	27	3,5
400	2 hoch 1,5 breit	28	4,6	22	20	2,5	26	28	2,5
500	2 hoch 2 breit	24	—	16	18	—	18,8	22	—
600	2 hoch 2,5 breit	18	—	12	12	—	18,3	21	—
800	2 hoch 4 breit	13	—	8	8	—	11,7	13	—

Mit welcher Gründlichkeit diese Versuche vorgenommen wurden, zeigt am besten die große Anzahl Schüsse, welche auf jede Distanz im Durchschnitt verschossen wurden, nämlich:

Zahl der Schüsse.	Aus gezogenen Gewehren.	Aus glatten Gewehren.
1849—1850.		
Mit Spitzgeschossen	8656.	—
Mit gewöhnlichen Kugeln	—	9170.
1851—1852.		
Miniégeschosß mit Spiegel	9468.	—
" ohne Spiegel	2435.	—
Gewöhnliche Kugeln	—	5656.
1853—1854.		
Volle Spitzgeschosße zum Dorn- gewehr	3854.	—
Miniégeschosß mit Spiegel	3891.	—
Gewöhnliche Kugeln	—	3288.

Es erhellet aus diesen großartigen Versuchen, in was für einen großen Nachtheil eine mit gewöhnlichen glatten Infanteriegewehren bewaffnete Infanterie einer solchen gegenüber gerathen würde, die mit gezogenen Gewehren nach dem einen oder

andern System versehen wäre, während dem zwischen dem Dornagewehr und dem Miniégewehr kein sehr wesentlicher Unterschied zu Gunsten des Letztern bemerkbar war, und dieses ungefähr das selbe Resultat in Bezug auf Trefffähigkeit gab, wenn der Spiegel weggelassen wurde, (1851/52) wie wenn ein solcher eingesetzt ist.

Beide Systeme besitzen den Uebelstand einer zu schweren Munition, indem das Geschosß des Dornagewehres 47½ Grammes, dasjenige nach Minié und mit Spiegel sogar 49 Grammes wiegt. Man ging deshalb darauf aus, das Geschosß zu verkürzen, dabei aber stets so einzurichten, daß sein hinterer ausgehöhlter Theil durch die Wirkung des Pulvergases ausgedehnt und in die Züge getrieben wurde.

Es entstand so die balle évidée, ausgehöhlte Kugel, von 36 Grammes Gewicht, welche mit einer Ladung von 5 Grammes aus gezogenen Gewehren ohne Dorn geschossen wird, und provisorisch für die Gewehre der Garde seit 1854 eingeführt wurde.

Im Jahr 1855 geschahen vergleichende Versuche zwischen diesem Geschosß und demjenigen nach Minié, (49 Grammes schweren) aus dem gezogenen Gewehr sowohl als aus dem Ordonnanzfuszer, beide von 17,8 Millim. Kaliber und ohne Dorn. — Das Ergebniß war folgendes:

Distanz.	Ziel.	Gezogenes Gewehr.		Ordonnanzstücker.	
		Miniégeschöß.	Neues Geschöß.	Miniégeschöß.	Neues Geschöß.
200	2 Metres hoch 0,5 " breit	33	28	46	41
250	1 " "	38	41	56	52
300	1 " "	37	29	50	33
400	1,5 " "	38	30	49	34
500	2 " "	22	23	39	31
600	2,5 " "	28	21	27	27
800	4 " "	16	8	14	6
1000	6 " "	—	—	13	7

Man sieht hieraus, daß dieses leichtere Geschöß trotz seiner ungünstigern Form, wenigstens beim Schießen aus dem gezogenen Infanteriegewehr, und bis auf Entfernungen von 600 Metres oder 800 Schritten dem Miniégeschöß nahezu Schritt hält.

Die Grenadiere und Voltigeurs der Garde sind nun mit Gewehren bewaffnet, welche dem Infanteriegewehr ähnlich, jedoch mit 4 Zügen versehen sind. — Diese Züge nehmen von hinten gegen die Mündung an Tiefe von $\frac{1}{2}$ bis auf $\frac{1}{10}$ Millimeter ab und machen auf 2 Metre Länge einen Umgang. — Die Länge des Laufes ist beim Voltigeurgewehr 2 Zoll kürzer als bei dem Grenadiergewehr.

Es scheint somit auch in Frankreich die Zeit nahe zu sein, wo nicht bloß die chasseurs d'orleans, die zuaven, tirailleurs algerien und Artilleristen, sondern nach und nach sämtliche Infanterie mit gezogenen Gewehren versehen sein wird, wie dieses schon in den meisten Staaten durchgeföhrt ist.

Dieser kleinen Notiz sind die in dem Aide-Memoire d'Artillerie Seite 791 bis 795 enthaltenen Angaben zu Grunde gelegt. Die weitere Verbreitung der Resultate, wozu so großartige Versuche unserer Nachbarn gegen Westen geföhrt, schien von einigem Werth zu sein, um damit zu zeigen, daß gerade bei uns, wo früher in der Kunst des Schießens und der gezogenen Waffen allen Ländern vorgegangen wurde, ein Stillstand eingetreten, wodurch wir in wenig Jahren in die traurige Lage versetzt sein werden, die einzige Infanterie zu besitzen, deren Bewaffnung noch in glatten Gewehren besteht, denn wenn man sich erst jahrelang über Festsetzung des Järgergewehrmodelles herumzankt, wie lange wird es wohl noch gehen, bis eine Waffe dieser Art angeschafft ist, und die Truppe damit umzugehen weiß, und wie fatal ist nicht das Vorhandensein zweier ganz verschiedener Feuerwaffen und zweier Munitionsgattungen in ein und demselben Militärbataillon.

H. H.

Bericht des eidg. Militärdepartements über das Jahr 1856.

(Fortsetzung.)

Diese Fassung stellt als Grundsatz auf, daß die Militärpflicht in demjenigen Kanton zu erfüllen sei, in dem man seinen eigentlichen Wohnsitz hat, sei es als Bürger desselben, sei es in Folge von Niederlassung, und daß bei nur vorübergehendem Aufenthalt, oder bei einem Aufenthalt ohne förmliche Niederlassung, keine Militärdienste von dem Aufenthaltler gefordert werden können, dieser vielmehr fortfahre, an seinem Niederlassungsorte die Militärpflicht zu erfüllen.

Grundsätzlich wird dieses auch, wie bereits bemerkt, von weitaus den meisten Kantonen anerkannt und ausgeübt. Eine Abweichung erschiene nur dann zulässig, wenn der Aufenthalt Jahre lang fortbauert und kein vorübergehender bleibt. Für diesen Fall kann aber die Kantonalgesetzgebung über die Niederlassungsverhältnisse jedem Anstand abhelfen und die Zeit bestimmen, nach welcher ein Aufenthaltler für sein ferneres Verbleiben eine Niederlassungsbewilligung zu erwerben hat. Zu keinem Falle aber kann der Begriff der Niederlassung durch Militärgesetze der Kantone festgestellt werden, sondern nur durch die verschiedenen Kantonalgesetze über das Fremden- und Aufenthaltswesen, und niemals dürfen Kantonalmilitärgesetze Grundsätze gültig aufstellen, welche mit Bundesgesetzen im Widerspruche stehen. Sollten daher auch gewisse Kantonalmilitärbehörden auf die Aufenthaltler greifen und sie militärpflichtig erklären wollen, so könnte dieses vom eidg. Gesichtspunkte aus nicht zugegeben werden, sobald die Dazwischenkunft des Bundes verlangt wird.

Wenn dann Kantone ihre Beziehung von bloßen Aufenthaltlern zum Militärdienst damit rechtfertigen wollen, daß bei der Festsetzung des Mannschaftskontingents die Aufenthaltler bei der maßgebenden Volkszählung mitgezählt worden, so kann dieser Grund gegenüber dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht als stichhaltig erscheinen, um so weniger, weil er praktisch nicht von allzu großem Gewicht ist; denn die Mehrzahl der Nicht-